

**NORDEMANN**

# Der BGH und die Abkehr von der Störerhaftung

Plattformen, Parodien und Pastiche  
– Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht

Mainz Media Forum • Mainz, 13. Oktober 2022

**Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)**

Rechtsanwalt in Berlin • Partner bei NORDEMANN  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

# Programm

## A. Einführung

# Programm

A. Einführung

**B. Das neue Haftungsmodell des BGH für Plattformen**

I. Was bisher geschah

II. Neues System von Verkehrspflichten

# Programm

- A. Einführung
- B. Das neue Haftungsmodell des BGH für Plattformen
- C. Was bleibt von der Störerhaftung?**

# Programm

- A. Einführung
- B. Das neue Haftungsmodell des BGH für Plattformen
- C. Was bleibt von der Störerhaftung?
- D. Weitere offene Fragen**

# BGH-Entscheidungen

Siehe insgesamt **3 BGH-Leitentscheidungen** vom 2. Juni 2022:

- I ZR 140/15 – *YouTube II*;
- I ZR 53/17 – *Uploaded II*;
- I ZR 135/18 – *Uploaded III*.

Außerdem sind 4 praktisch identische Parallelentscheidungen zur Entscheidung *Uploaded II* ergangen: BGH I ZR 54/17 = GRUR-RS 2022, 18724; I ZR 55/17 = GRUR-RS 2022, 18727; I ZR 56/17 = GRUR-RS, 18728; I ZR 57/17 = GRUR-RS 2022, 18738.

Siehe ferner Besprechung *Jan Bernd Nordemann* ZUM 2022 (voraussichtlich Heft 10 oder 11).

A.

# Einführung

# Einführung

- Bisher für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze

# Einführung



- Bisher für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- **Beispiel Haftung YouTube für urheberrechtswidrige Uploads:**  
(OLG München GRUR 2016, 612)
  - Keine Täterschaft mangels Tatherrschaft (Uploader hat Tatherrschaft).
  - Keine Gehilfenhaftung vor Kenntnis mangels hinreichend konkretem Vorsatz.
  - Keine (täterschaftliche) Haftung wegen (fahrlässiger) Verletzung von Verkehrspflichten = keine fahrlässige Beihilfe.

# Einführung

- Bisher: für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- Subsidiär: Rechtsinstitut der Störerhaftung

# Einführung

- Bisher: für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- Subsidiär: Rechtsinstitut der Störerhaftung
  - **Beachte: Nur Unterlassung und Beseitigung**

# Einführung

- Bisher für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- Subsidiär: Rechtsinstitut der Störerhaftung
- Neu: Mittelbare Täterhaftung auf Basis des unionsrechtlichen Haftungskonzepts

# Einführung

- Bisher für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- Subsidiär: Rechtsinstitut der Störerhaftung
- Neu: Mittelbare Täterhaftung auf Basis des unionsrechtlichen Haftungskonzepts
- Hier: ausdrückliche **Abkehr von der Störerhaftung**

# Einführung



- Bisher für Täterschaft und Teilnahme:  
Rückgriff auf strafrechtliche Grundsätze
- **Beispiel Haftung YouTube für urheberrechtswidrige Uploads:**  
(OLG München GRUR 2016, 612)
  - Keine Täterschaft mangels Tatherrschaft (Uploader hat Tatherrschaft).
  - Keine Gehilfenhaftung vor Kenntnis mangels hinreichend konkretem Vorsatz.
  - **Keine Doch eine** (täterschaftliche) Haftung wegen (fahrlässiger) Verletzung von Verkehrspflichten = **keine doch eine** fahrlässige Beihilfe.

B.

# Das neue Haftungsmodell des BGH für Plattformen

# Was bisher geschah

# Was bisher geschah

- YouTube und Uploaded

# Was bisher geschah

- YouTube und Uploaded
- EuGH-Entscheidung „YouTube/Uploaded“ (C-682/18): **bejaht** die Möglichkeit einer *eigenen* Wiedergabehandlung

# Was bisher geschah

- YouTube und Uploaded
- EuGH-Entscheidung „YouTube/Uploaded“ (C-682/18): bejaht die Möglichkeit einer *eigenen* Wiedergabehandlung
- Voraussetzungen:
  - Zentrale Rolle  
(bei Plattformen grds. gegeben)
  - Verletzung bestimmter Verkehrspflichten  
(3 Kategorien)

# Neues System von Verkehrspflichten

# Neues System von Verkehrspflichten

- EuGH: Zweidimensionales Recht der öffentlichen Wiedergabe

# Neues System von Verkehrspflichten

- EuGH: Zweidimensionales Recht der öffentlichen Wiedergabe
- BGH prüft nur, ob Plattformen öffentliche Wiedergabehandlung vorgenommen haben

# Neues System von Verkehrspflichten

- EuGH: Zweidimensionales Recht der öffentlichen Wiedergabe
- BGH prüft nur, ob Plattformen öffentliche Wiedergabehandlung vorgenommen haben
- Maßstab aus EuGH „YouTube/Uploaded“ übernommen

# Neues System von Verkehrspflichten

- EuGH: Zweidimensionales Recht der öffentlichen Wiedergabe
- BGH prüft nur, ob Plattformen öffentliche Wiedergabehandlung vorgenommen haben
- Maßstab aus EuGH „YouTube/Uploaded“ übernommen
- Täterschaftliche Haftung bei (1) zentraler Rolle und (2) Verkehrspflichtverletzung.

# 1. Pflichtenkategorie: Nach konkretem Hinweis

# 1. Pflichtenkategorie: Nach konkretem Hinweis

- Takedown: unverzügliche Löschung des angezeigten Inhalts nach Hinweis auf **klare Rechtsverletzung**

# 1. Pflichtenkategorie: Nach konkretem Hinweis

- Takedown: unverzügliche Löschung des angezeigten Inhalts nach Hinweis auf klare Rechtsverletzung
- Staydown: Unterbindung des künftigen Uploads identischer Inhalte

# 1. Pflichtenkategorie: Nach konkretem Hinweis

- Takedown: unverzügliche Löschung des angezeigten Inhalts nach Hinweis auf klare Rechtsverletzung
- Staydown: Unterbindung des künftigen Uploads identischer Inhalte
- Verhinderung, dass es zukünftig zu gleichartigen (kerngleichen) Rechtsverletzungen kommt

# 1. Pflichtenkategorie: Nach konkretem Hinweis

- Takedown: unverzügliche Löschung des angezeigten Inhalts nach Hinweis auf klare Rechtsverletzung
- Staydown: Unterbindung des künftigen Uploads identischer Inhalte
- Verhinderung, dass es zukünftig zu gleichartigen (kerngleichen) Rechtsverletzungen kommt
- **Strenges Pflichtenprogramm in zeitlicher Hinsicht**

## 2. Pflichtenkategorie: Glaubwürdige und wirksame Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen (im Allgemeinen)

## 2. Pflichtenkategorie: Glaubwürdige und wirksame Bekämpfung

- Wirksame **technische Maßnahmen**, um Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen

## 2. Pflichtenkategorie: Glaubwürdige und wirksame Bekämpfung

- Wirksame technische Maßnahmen, um Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen
- Wichtig: **Kennenmüssen** um Rechtsverletzungen „im Allgemeinen“

## 2. Pflichtenkategorie: Glaubwürdige und wirksame Bekämpfung

- Wirksame technische Maßnahmen, um Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen
- Wichtig: Kennenmüssen um Rechtsverletzungen „im Allgemeinen“
- **Proaktive** Verhinderungspflicht, Takedowntools nicht ausreichend (da passiv)

3. Pflichtenkategorie:  
Keine Beteiligung an Auswahl  
und keine Hilfsmittel für  
Verletzungen

### 3. Pflichtenkategorie: Keine Auswahl und Hilfsmittel

- Der Plattformbetreiber darf sich nicht an der Auswahl der rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Inhalte beteiligen.

### 3. Pflichtenkategorie: Keine Auswahl und Hilfsmittel

- Der Plattformbetreiber darf sich nicht an der Auswahl der rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Inhalte beteiligen.
- Der Plattformbetreiber darf keine Hilfsmittel anbieten, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind oder es fördern.
- Dafür kann sprechen kann, dass die Plattform ihre Nutzer dazu verleitet, geschützte Inhalte rechtswidrig upzuloaden.

# Hostproviderprivileg?

# Hostproviderprivileg

- Bei täterschaftlicher Haftung kein Rückzug auf das Host-Provider-Privileg möglich
- § 10 TMG; Art. 14 E-Commerce-RL 2000/31
- Keine Änderung durch DSA.

C.

# Was bleibt von der Störerhaftung?

# Was bleibt von der Störerhaftung?

- Grundsatz: Ende der Störerhaftung für Plattformen und andere Host-Provider.

# Was bleibt von der Störerhaftung?

- Grundsatz: Ende der Störerhaftung für Plattformen und andere Host-Provider
- Ende der Störerhaftung auch für andere Providerarten?
  - Linksetzer (+), bereits vollzogen durch BGH *Vorschaubilder III*.
  - Domainprovider?
  - Zugangsprovider?
  - DNS-Resolver (+): LG Köln vom 29.9.2022, 14 O 29/21

D.

# Weitere offene Fragen

# Weitere offene Fragen

- Verhältnis der täterschaftlichen Haftung zum UrhDaG?

# Weitere offene Fragen

- Verhältnis der täterschaftlichen Haftung zum UrhDaG?
- Parallele Verkehrspflichten auch bei rechtswidriger Verbreitung (§ 17 UrhG)?

# Weitere offene Fragen

- Verhältnis der täterschaftlichen Haftung zum UrhDaG?
- Verkehrspflichten auch bei rechtswidriger Verbreitung (§ 17 UrhG)?
- Anwendung auch bei Verletzung anderer geistiger Eigentumsrechte, z.B. Markenrecht?
  - Einbruchsstelle: Begriff des Verletzers in Art. 11, 13 Durchsetzungs-RL 2004/48 erfasst auch mittelbare Verletzer.

# Zusammenfassung in drei Thesen

**1. Keine Störerhaftung für Plattformen und sonstige Host-Provider in Zukunft mehr. Vielmehr erfolgt jetzt eine täterschaftliche Haftung bei Verletzung bestimmter Verkehrspflichten.**

**2.** Die Rechtsprechung muss klären, ob dieses Modell auch auf andere Provider (z.B. Domainprovider, Zugangsprovider) ausgedehnt werden kann.

**3.** Die Rechtsprechung muss klären, ob dieses Modell auch auf andere Rechte des geistigen Eigentums (insbesondere Markenrecht) ausgedehnt werden kann. Dafür spricht eine einheitliche Handhabung.

**NORDEMANN**

# Vielen Dank.

**Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)**

Partner bei NORDEMANN

**Nordemann Czychowski & Partner  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Partnerschaft mbB i.G.**

Registergericht: Amtsgericht Potsdam • Partnerschaftsregister: PR 162 P

Büro Berlin:

Kurfürstendamm 59  
10707 Berlin  
Telefon: +49 30 8632398-0  
Fax: +49 30 8632398-21  
[info@nordemann.de](mailto:info@nordemann.de)

Büro Potsdam:

Helene-Lange-Str. 3  
14469 Potsdam  
Telefon: +49 331 27543-0  
Fax: +49 331 27543-21  
[info@nordemann.de](mailto:info@nordemann.de)

[nordemann.de](http://nordemann.de)